

**Antwort der Verwaltung zu der Frage der Bürgerin Frau Brune zum Thema:
→ Absenkung des Wasserspiegels der Werre**

**Die Anfrage wird durch Frau Gisela Brune gestellt.
Es wird angefragt, wer für die im Falle einer Absenkung an den Gebäuden der Altstadt auftretenden Schäden aufkommt und ob es daher nicht langfristig sinnvoller wäre die Variante vier (3b) umzusetzen, die ohne eine Absenkung des Wasserspiegels vorgesehen ist.**

Antwort:

Zunächst ist festzuhalten, dass im Zuge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie seitens der Mitgliedstaaten die Verpflichtung besteht, die Durchgängigkeit an den Fließgewässern widerherzustellen.

In einem Grundsatzbeschluss hat daher der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford im Jahr 2013 die Umsetzung mit Hilfe des Umsetzungsfahrplanes des Kreises Herford beschlossen.

Davon betroffen ist auch das Bergertor Wehr in Herford, welches derzeit aufgrund der mangelhaften Aufstiegsanlage keine vollständige Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen aufweist. 2013 wurden erste Varianten zur Umgestaltung durch das Büro IWA vorgestellt. Parallel zu den wasserbaulichen Planungen wurde 2015 ein hydrogeologisches Gutachten zur Klärung der Frage vergeben, inwieweit sich eine Wasserspiegelabsenkung der Werre um 0,5 m auf die umliegende Bebauung sowie den Gehölzbestand auswirken könnte.

Daraufhin wurde ein Gutachten an das Büro CDM Smith in Auftrag gegeben, welches 2016 umfassende Ergebnisse vorgestellt hat. Zur Erstellung des Gutachtens wurden zahlreiche Grundlagen ausgewertet. Insgesamt wurden 154 Bauakten gesichtet und hinsichtlich der Gründung der vorhandenen Bauwerke ausgewertet. Dabei handelte es sich neben Bauwerken aus dem Einflussbereich der Werre Absenkung zusätzlich auch um Bauwerke aus der Komtur- sowie Credenstraße, um eventuelle Sonderfälle der hier teilweise denkmalgeschützten Bebauung eingehender betrachten zu können. Hierbei wurde besonders die Holzpfahlgründung des Pfarramtes der Kirche St. Johannes Baptist eingehender untersucht, auch wenn das Bauwerk selbst außerhalb des Einflussbereiches liegt. Die Gründung wird dauerhaft durch eine Wasserleitung oberhalb des Werre Wehres gespeist, welche in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft wird.

Bei einer Umgestaltung der bestehenden Wehranlage ist daher auch zukünftig zu gewährleisten, dass die Bewässerung der Holzpfahlgründung aufrechterhalten wird. Sofern dies gewährleistet wird, sind keine Schäden an der Holzpfahlgründung zu erwarten. Die Auswertung der Bauakten zeigt, dass die meisten Gebäude zur gleichen Zeit, in gleicher Bauweise sowie mit gleicher Gründung errichtet wurden.

**Antwort der Verwaltung zu der Frage der Bürgerin Frau Brune zum
Thema:
→ Absenkung des Wasserspiegels der Werre**

Anhand dieser Fakten wurde daher ein repräsentatives Modellhaus entwickelt. Alternativ gegründete Gebäude wurden gesondert betrachtet. Hinsichtlich der übrigen Bebauung im Einflussbereich der Absenkung wurde eine zulässige Absenkung von 0,625 m ermittelt, welche für das repräsentative Modellhaus hinsichtlich eventueller Setzungen verträglich ist. Diesem Modell wurden die jeweils ungünstigsten Randbedingungen hinsichtlich Fundamentgeometrie und Sohlspannungen zugrunde gelegt, so dass laut CDM Smith sogar eine größere Absenkung des Werre Wasserspiegels schadlos möglich wäre. Dies gilt auch für die alternativ gegründeten Bauwerke, welche weniger empfindlich für Grundwasserabsenkungen sind als die vorgenannten Flachgründungen. Ein schädlicher Einfluss auf die Gehölze kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Gewässer einen periodisch sinkenden, bzw. steigenden Wasserspiegel aufweisen und somit natürlicherweise Schwankungen unterworfen sind.

Nach Auswertung der vorliegenden Bauakten, geologischer Karten, Sichtung diverser Baugrundgutachten sowie Untersuchungen zum Grundwassereinfluss auf Gehölze kann daher mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei einer Absenkung um 0,5 m keine erheblichen Schäden an vorhandener Bausubstanz auftreten werden.

Insofern trotzdem Schäden entstehen würden, die nachweislich durch ein Fehlverhalten eines städtischen Mitarbeiters entstehen würden, wären diese Schäden durch den Kommunalen-Schadensausgleich (KSA) gedeckt.